



Finanzrichtlinie für die Familienausgleichskassen über die Anwendung der Genfer Regelung für Familienzulagen

3.5 Geltende Bestimmungen der AHV-Gesetzgebung

Allgemeines

Soweit das Familienzulagengesetz und seine Durchführungsbestimmungen nichts anderes vorsehen, gelten die Bestimmungen des AHVG sinngemäss.

Diese Richtlinie regelt die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen in den folgenden Bereichen:

- A. Verzugs- und Vergütungszinsen
- B. Arbeitgeberkontrollen
- C. Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen

A. Verzugs- und der Vergütungszinsen

1. Abrechnung bei den Beitragspflichtigen

Gemäss Art. 25 Bst. e des FamZG sowie den sinngemäss anwendbaren Bestimmungen der AHV-Gesetzgebung gelten für die Familienzulagen ausnahmslos alle gesetzlichen Bestimmungen.

In diesem Rahmen kann die Kasse beispielsweise auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichten, wenn diese geringer als CHF 30 sind.

Die Verzugs- und Vergütungszinsen stellen einen Ertrag bzw. eine Ausgabe für den Fonds dar, die in der *Monatliche Abrechnung zHv Ausgleichsfonds für Familienzulagen des Kantons Genf, Teil I – Betriebsrechnung*, auszuweisen sind.

2. Abrechnung mit dem Fonds

Die Kasse und der Fonds rechnen monatlich den Betrag der überschüssigen Betriebseinnahmen/-ausgaben der Familienzulagen gemäss den Bestimmungen der Finanzrichtlinie Ziffer 3.4 (Geldverkehr) ab.

Der Einnahmeüberschuss der Familienzulagen muss innerhalb von **30 Tagen** nach Ende der Abrechnungsperiode überwiesen werden.

Der Ausgleichsfonds behält sich das Recht vor, in den folgenden Fällen Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. zu berechnen:



- a. wenn es die Ausgleichskasse wiederholt versäumt, die Abrechnung ordnungsgemäss, entsprechend den offiziellen Erhebungen und innerhalb der festgesetzten Fristen zu erstellen;
- b. wenn es die Ausgleichskasse wiederholt versäumt, die geschuldeten Beträge innerhalb der entsprechenden Frist dem Ausgleichsfonds zu überweisen.

Die Verzugszinsen fallen ab dem ersten Tag nach Ende der Abrechnungsperiode an.

3. Anteil der Fonds an den Verzugszinsen

Entsprechend dem in der AHV geltenden System wird den Kassen ein Anteil an den Verzugszinsen eingeräumt. Dieser Anteil, der 20 % der aufgelaufenen Verzugszinsen, Verzichtsleistungen und Rückbuchungen abzogener Verzugszinsen entspricht, stellt ein Ertrag dar, welcher der Kasse zusteht.

Die Kassen sind verpflichtet, die Verzugszinsen, die den Beitragspflichtigen in Rechnung gestellt werden, regelmässig dem Fonds zu melden, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Die Berechnung und Überweisung des Anteils erfolgen durch die Kasse innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des « *Bericht über die tatsächlichen Feststellungen aus der Prüfung auf der Grundlage der vereinbarten Verfahren* » (siehe Richtlinie 4.III.b).

Den Kassen steht es frei, den Anteil an den Verzugszinsen für das betreffende Jahr einzuschätzen. In diesem Fall muss der Posten in der Bilanz unter der Rubrik «aktiver Rechnungsabgrenzungsposten» ausgewiesen werden (auf keinen Fall wird der geschätzte Anteil an den Verzugszinsen unter der Rubrik «Kontokorrent Ausgleichsfonds» ausgewiesen).

Allfällige vom Fonds in Rechnung gestellte Verzugszinsen gemäss Ziffer 2 dieser Richtlinie werden vom Anteil an den Verzugszinsen abgezogen.

B. Arbeitgeberkontrollen

Die Bestimmungen der AHV-Gesetzgebung über die Arbeitgeberkontrollen gelten sinngemäss auch für die Familienzulagen.

Die Ausgleichskassen treffen die erforderlichen Massnahmen, um sicherzustellen, dass:

- die Arbeitgeberkontrolle bei ihren Beitragspflichtigen nach denselben Kriterien erfolgt, wie sie in der Richtlinie für AHV-Ausgleichskassen in Bezug auf die Arbeitgeberkontrolle festgelegt sind;
- sie über die Ergebnisse dieser Kontrollen informiert werden;
- die zusätzlichen Gebühren erhoben werden.

Die Ausgleichskassen können im Bedarfsfall administrative Unterstützung nach den Bestimmungen von Art. 32 ATSG in Anspruch nehmen.



C. Klage auf Schadensersatz

Gemäss Art. 25 des FamZG sowie Art. 30 Abs. 3 des kantonalen FamZG, gelten sinngemäss für die Familienzulagen die Bestimmungen von Art. 52 AHVG (Haftung des Arbeitgebers).

<u>Inkrafttreten:</u> 01.01.2009	<u>Stand am:</u> 22.02.2021
<u>Verteilung:</u> Durchführungsorgane und Revisionsstellen für die Familienzulagen	